

Geschäftsordnung für die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 6 KHG

§ 1 Einleitung des Schiedsverfahrens

- (1) Sofern das Gesetz ein Antragsverfahren vorsieht, ist der Antrag schriftlich an den Vorsitzenden der Schiedsstelle zu richten. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle einzureichen. Dies erfolgt durch die Übermittlung des eingescannten unterschriebenen Schriftstückes im PDF-Format per E-Mail an die Geschäftsstelle.
- (2) Sofern das Gesetz zu einem bestimmten Termin das Tätigwerden der Schiedsstelle von Amts wegen vorsieht, leitet der Vorsitzende das Schiedsverfahren unverzüglich ein, indem er die Verfahrensbeteiligten unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordert.
- (3) In den Schriftsätzen der Verfahrensbeteiligten ist ein konkreter Antrag zu stellen, welche Festsetzungen von der Schiedsstelle begehrt werden. Ferner sind der Sachverhalt zu erläutern, eine zusammenfassende Würdigung des bisherigen Verhandlungsverlaufs darzustellen sowie die Gründe aufzuführen, aus denen eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Notwendige Unterlagen sind beizufügen.
- (4) Sämtliche Schriftstücke sind ausschließlich per E-Mail bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 2 Vorbereitung der Schiedsstellensitzung/Auskunftspflicht

- (1) Der Vorsitzende trifft die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung notwendigen Vorkehrungen. Die Geschäftsstelle leitet den Beteiligten die jeweils eingereichten Schriftsätze ausschließlich per E-Mail zu und fordert sie auf, innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt einen Termin zur mündlichen Verhandlung. Die Geschäftsstelle lädt spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin die Schiedsstellenmitglieder und die Verfahrensbeteiligten ein. Die Einladung erfolgt ausschließlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und mit der Aufforderung, im Falle der Verhinderung einen nachfolgenden Stellvertreter zu benachrichtigen. Der Zeitpunkt der Einladung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Auf Verlangen des Vorsitzenden haben die Verfahrensbeteiligten der Schiedsstelle die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet unverzüglich aufgrund mündlicher Verhandlung unter Leitung des Vorsitzenden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Stellvertreter der neutralen Mitglieder der Schiedsstelle können als Zuhörer teilnehmen. Reisekosten werden ihnen nicht erstattet. Die Schiedsstelle versucht, eine Einigung zwischen den Verfahrensbeteiligten herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle.
- (2) Die Schiedsstelle kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Verfahrensbeteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben. Ebenfalls kann die Schiedsstelle bei Nichterscheinen aller oder einzelner Verfahrensbeteiligter in deren Abwesenheit verhandeln, wenn sie in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass bei Nichterscheinen auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann.
- (3) Beratung und Beschlussfassung erfolgen durch die Mitglieder der Schiedsstelle in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten und der Zuhörer.
- (4) Sachverständige und Zeugen können auf einfachen Beschluss der Schiedsstelle zu Verhandlungen hinzugezogen werden, wenn einer der Verfahrensbeteiligten dies beantragt und sich gleichzeitig verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.
- (5) Hält die Schiedsstelle eine Beweiserhebung durch Sachverständige oder Zeugen für erforderlich, kann sie dies abweichend von Absatz 4 durch einstimmigen Beschluss anfordern. Dadurch entstandene Kosten sind allgemeine Verfahrenskosten im Sinne des § 9 Abs. 1 der Schiedsstellenvereinbarung.

§ 4 Niederschrift

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Schiedsstellenmitgliedern sowie den Verfahrensbeteiligten unverzüglich per E-Mail nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 3 zugeleitet wird.
- (2) Die Niederschrift hat Angaben zu enthalten insbesondere über
 - ▶ die Bezeichnung des Verfahrens,
 - ▶ den Ort und den Tag der Sitzung,
 - ▶ die Namen der an der Sitzung beteiligten Mitglieder der Schiedsstelle, der für sie erschienen Vertreter sowie der Sachverständigen,
 - ▶ die wesentlichen Erklärungen und Anträge der Verfahrensbeteiligten,
 - ▶ die Aussage von Sachverständigen,

- ▶ die Zurücknahme eines Antrages,
 - ▶ eine zwischen den Verfahrensbeteiligten erzielte Vereinbarung,
 - ▶ die Entscheidung der Schiedsstelle.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift können nur von den in der Sitzung stimmberechtigten Schiedsstellenmitgliedern innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang per E-Mail nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 3 erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet die Schiedsstelle.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn bei Beginn der Sitzung und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung neben dem Vorsitzenden und den zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern jeweils mindestens fünf Vertreter der Krankenkassen und der Krankenhäuser anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat der Vorsitzende unverzüglich zur gleichen Tagesordnung zu einer neuen Sitzung einzuladen.
- (2) Auf dieser erneuten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Schiedsstelle oder deren stimmberechtigten Stellvertreter anwesend sind. Auf diese Folge ist in der Einladung zur erneuten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Schiedsstelle entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Entscheidung der Schiedsstelle

- (1) Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind schriftlich zu begründen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.
- (2) Die Entscheidung der Schiedsstelle hat die Rechtswirkung einer vertraglichen Vereinbarung.
- (3) Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 18a Abs. 6 Sätze 11 und 12 KHG). Die Schiedsstelle wird vor Gericht durch den Vorsitzenden vertreten.